



4.08

**Regelungen zur Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige
bei der Musikschule Mannheim
vom 03. März 1997**

1. Allgemeines

Mit den nachstehenden Richtlinien soll eine möglichst gleichmäßige, überschaubare und gerechte Förderung von begabten und/oder bedürftigen Schülern und Schülerinnen der Musikschule Mannheim erreicht werden. Die Förderung kann jeweils nur im Rahmen der für die Förderzwecke verfügbaren Mittel erfolgen. Diese zur Verfügung stehenden Mittel betragen 8 % der Schulgelder.

2. Begabtenförderung

2.1. Personenkreis

Förderung können begabte Schüler und Schülerinnen erhalten ohne Ansehung ihrer Bedürftigkeit, wenn aufgrund ihrer Begabung ein späteres Musikstudium als Berufsstudium zu erwarten ist. Die Förderung beginnt frühestens mit Eintritt in die Leistungsstufe 5.

2.2. Voraussetzungen der Förderung

2.2.1. Gutes Jahreszeugnis.

2.2.2. Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ bzw. einem vergleichbaren Wettbewerb und Erreichen eines Preises innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von zwei Jahren.

2.2.3. Mitwirkung bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Musikschule.

2.2.4. Mitwirkung in einem der großen Ensembles (Orchester, Chöre) oder bei Tasteninstrumenten - Begleitertätigkeit.

2.3. Art, Höhe und Dauer der Förderung

2.3.1. Die Förderung erfolgt durch die zusätzliche Gewährung von Unterricht und/oder Schulgeldnachlass, wobei die zusätzliche Gewährung von Unterricht Vorrang hat.

2.3.2. Der zusätzlich gewährte Unterricht ist kostenlos.

2.3.3. Die Förderung wird für die Dauer von einem Schuljahr gewährt. Die Weitergewährung kann auf Antrag bei entsprechendem Leistungsnachweis erfolgen.

3. Schulgeldermäßigung für Bedürftige

3.1. Personenkreis

3.1.1. Ermäßigung können Schüler und Schülerinnen aus Familien erhalten, deren bereinigtes Familieneinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung die in Nr. 3.3.1. genannten Monatssätze nicht übersteigt und die Einwohner der Stadt Mannheim oder der angeschlossenen Außenstellengemeinden sind.

3.1.2. Bereinigtes Familieneinkommen

Als bereinigtes Familieneinkommen ist das monatliche Nettoeinkommen abzüglich der Miete zu betrachten.

Dieser Betrag ermäßigt sich für jedes Kind um 279,75 € *).

Kinder mit eigenem Einkommen bleiben bei der Berechnung außer Betracht; ihr Einkommen wird dem Familieneinkommen nicht zugerechnet.



Folgende Leistungen sind nicht zum Einkommen zu rechnen:

Bundes- und Landeserziehungsgeld, Kindererziehungsleistung zur Rente, Landesblindenhilfe, Pflegegeld nach § 57 Sozialgesetzbuch V und Sozialleistungen für Auszubildende nach Bundessozialhilfegesetz, Berufsausbildungsförderungsgesetz und Bundesversorgungsgesetz.

3.2. Voraussetzungen der Ermäßigung

3.2.1. Gutes Jahreszeugnis.

3.2.2. Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.

3.2.3. Regelmäßige Mitwirkung in einem Ensemble (bei Tasteninstrumenten Leistungsnachweise, die durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin dargestellt werden.)

3.2.4. Für Schüler und Schülerinnen des Elementarbereichs, der Musiktherapie, des Behindertenunterrichts und der ersten vier Semester des Instrumental-/Vokalunterrichts entfallen die unter 3.2.1. bis 3.2.3. genannten Voraussetzungen.

3.3. Höhe und Dauer der Ermäßigung

3.3.1. Die Ermäßigung beträgt bei einem bereinigten Familieneinkommen

*)

unter € 1.144,33 90 %

von € 1.144,33 bis € 1.332,57 75 %

von € 1.332,58 bis € 1.543,69 50 %

von € 1.543,70 bis € 1.753,56 25 %

Werbungskosten und Heizkostenpauschale sind bei den angegebenen Einkommensgrenzen berücksichtigt.

3.3.2. Die Ermäßigung wird für die Dauer von einem Schuljahr gewährt. Die Weitergewährung kann auf Antrag erfolgen. Die Angaben im Antrag sind nachzuweisen.

3.3.3. Die Beträge nach Nr. 3.1.2. und Nr. 3.3.1. werden der prozentualen Veränderung der Sozialhilferegelsätze angepasst.

*) *Stand: 01.01.2025*

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1. Verfahren

4.1.1. Über die Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sachgebietsleiter / der jeweiligen Sachgebietsleiterin und der Verwaltung nach Anhörung der Lehrkraft.

4.1.2. Der Antrag auf Begabtenförderung bzw. Schulgeldermäßigung für Bedürftige ist schriftlich mit Vordruck bis spätestens 6. März jeden Jahres bei der Verwaltung der Musikschule einzureichen. Bei neu beginnenden Schülern und Schülerinnen ist der Antrag auf Schulgeldermäßigung für Bedürftige bis spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn einzureichen.

4.2. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 01.05.2004 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss am 25.11.2003; Inkrafttreten am 01.05.2004.

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.